



BVD/P210087

Erläuterungen zur Grabmalverordnung vom 2. März 2021 (GrabmV)

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen des Bestattungswesens wurde auch die bisherige Verordnung über das Bestattungswesen (Friedhofordnung) vom 18. Juni 2013 (SG 390.110) als Verordnung zum alten Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 (SG 390.100) überprüft und überarbeitet. Die Materie wird neu in der Bestattungsverordnung und in der Grabmalverordnung geregelt. Entsprechend dem Vorgehen beim neuen Bestattungsgesetz (beschlossen vom Grossen Rat am 11. März 2020) wurde in der neuen Bestattungsverordnung der gesamte Aufgabenbereich in das Bestattungswesen einerseits und das Friedhofwesen andererseits aufgeteilt. Das Bestattungswesen liegt in der Zuständigkeit des Kantons, das Friedhofwesen in jener der Gemeinden, wobei in der Stadt Basel der Kanton an die Stelle der Einwohnergemeinde tritt. Die bisherigen Bestimmungen über die Grabmäler als Teil des Friedhofwesens waren in der Friedhofordnung an verschiedenen Stellen aufgeführt, was zu einer gewissen Unübersichtlichkeit geführt hat. Sie wurden nun zusammengefasst, in die hier erläuterte neue Grabmalverordnung überführt und mit zusätzlichen Bestimmungen ergänzt. Aufgenommen wurden zum Teil auch Normen aus den „Ergänzenden Grabmal-Vorschriften für den Wolfgottesacker“, welche die Stadtgärtnerei als Ausführungsbestimmungen erlassen hatte, nun aber auf Verordnungsstufe gehoben werden. Da all diese Bestimmungen den Aufgabenbereich des Friedhofwesens betreffen, ist die Grabmalverordnung grundsätzlich nur in der Stadt Basel anwendbar. Fehlen in den Gemeinden Bettingen und Riehen entsprechende Vorschriften, kommt die Grabmalverordnung dort zur Anwendung (vgl. § 1 Abs. 3 GrabmV). Inhaltlich umfasst die Verordnung Bestimmungen betreffend das Grabmalwesen auf dem Friedhof am Hörnli und dem Wolfgottesacker. Sie regelt die Zuständigkeiten sowie das Bewilligungsverfahren für Erstellung und Entfernung von Grabmälern und enthält die materiellen Vorgaben für Grabmäler.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Erläuterungen zu § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die neue Verordnung regelt gemäss § 1 Abs. 1 das Grabmalwesen auf dem Friedhof am Hörnli und dem Wolfgottesacker. Neu wird der Begriff „Grabmal“ unmittelbar am Anfang der Verordnung definiert: Als Grabmal gilt ein Grabzeichen, welches an der Grabstätte einer verstorbenen Person für eine bestimmte Zeit fest installiert ist (Abs. 2). Wie schon gemäss der bisherigen Friedhofordnung wird der Geltungsbereich der Grabmalvorschriften auf die Friedhöfe der Gemeinden Bettingen und Riehen ausgedehnt, sofern die Gemeinden keine eigenen Bestimmungen erlassen (Abs. 3).

Erläuterungen zu § 2 Zuständige Behörde

Entsprechend der Kompetenzzuweisung in der Bestattungsverordnung bezeichnet auch die Grabmalverordnung in § 2 Abs. 1 die Stadtgärtnerei als zuständige Behörde. Mit § 2 Abs. 2 wird der Stadtgärtnerei in Analogie zur Bestattungsverordnung die Kompetenz übertragen, ergänzend zur Grabmalverordnung Ausführungsbestimmungen zu erlassen, wobei diese der Genehmigung des Bau- und Verkehrsdepartements bedürfen (Abs. 3).

2. Kapitel: Gesuch und Bewilligung

Erläuterungen zu § 3 Bewilligungspflicht und Gesuche

Bisher war die Bewilligungspflicht für das Aufstellen eines Grabmals in § 13 des alten Bestattungsgesetzes vom 9. Juli 1931 geregelt, während § 49 Abs. 1 der bisherigen Friedhofordnung auch den Austausch oder die Verlegung eines bestehenden Grabmals der Bewilligungspflicht unterstellte. § 61 Friedhofordnung statuierte ferner die Bewilligungspflicht für die Entfernung von Grabmälern und schliesslich verlangte § 62 Abs. 1 der Friedhofordnung auch für die Änderung an bestehenden Grabmälern eine Bewilligung. Neben der Bewilligungspflicht kannte die Friedhofordnung in § 61 Abs. 3 und 4 eine Meldepflicht in den Fällen, in denen ein Grabmal im Rahmen der ordentlichen Grababräumung nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit oder zur Anbringung einer Nach- und Inschrift entfernt wird.

Neu statuiert § 29 des neuen Bestattungsgesetzes für das Erstellen und Entfernen von Grabmälern sowie für jegliche anderen Arbeiten an und im Zusammenhang mit Grabmälern eine Bewilligungspflicht. Obwohl grundsätzlich nicht erforderlich, wiederholt § 3 Abs. 1 Grabmalverordnung den § 29 des Bestattungsgesetzes, da dies für Angehörige und Grabmalhersteller die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorschriften der Grabmalverordnung über das Bewilligungsverfahren erhöht. Die frühere Meldepflicht wird aufgegeben und für die bisher nur meldepflichtigen Tatbestände gilt neu ebenfalls eine Bewilligungspflicht. Diese dient im Zusammenhang mit der Entfernung und der Bearbeitung eines bestehenden Grabmals nicht zuletzt auch einem gewissen Eigentümerschutz; Bewilligungen für die Entfernung oder Bearbeitung eines Grabmals werden nur erteilt, wenn die Zustimmung der Eigentümerschaft zu den geplanten Arbeiten vorliegt. Bereits gemäss § 62 Abs. 2 Friedhofordnung musste vor der Ausführung geplanter Nach- und Inschriften die Bestätigung der zuständigen Behörde abgewartet werden, dass dem Vorhaben nichts entgegensteht, was letztlich nichts anderes als eine Bewilligung darstellte. Eine Ausnahmeregelung gilt gemäss § 3 Abs. 5 Grabmalverordnung, wenn ein Grabmal oder eine Grabplatte dringlich entfernt werden muss, um eine Beisetzung zu ermöglichen. In solchen Fällen genügen eine vorgängige Meldung der geplanten Arbeiten sowie eine nachträgliche Bewilligung.

§ 3 Grabmalverordnung enthält im Übrigen die Vorgaben, denen ein Grabmalgesuch zu entsprechen hat. Die Absätze 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen § 49 Abs. 2 und 3 Friedhofordnung, wobei gewisse sprachliche Änderungen (z.B. „Gesuch“ an Stelle von „Antrag“) und eine teilweise neue Gliederung vorgenommen wurden. Absatz 4 nimmt zusätzlich Ziffer 5 der aktuellen ergänzenden Grabmalvorschriften für den Wolfgottesacker auf und gilt neu für sämtliche Friedhöfe. Neu ist § 3 Abs. 2, gemäss dem Bewilligungsgesuche mit dem von der zuständigen Behörde vorgesehenen Formular einzureichen sind.

Erläuterungen zu § 4 Gesuche für Grabmale auf dem Wolfgottesacker

Betrifft ein Gesuch ein Grab auf dem Wolfgottesacker gelten gemäss § 4 erhöhte Anforderungen. Zusätzlich zu den in § 3 geforderten Unterlagen wird dort eine massstäbliche Zeichnung der Grabmalreihe (mit je zwei Nachbarsteinen links und rechts) (je 3-4 Buchstaben und Ziffern) verlangt. Dies ist für die Beurteilung neuer Grabmäler auf dem unter Denkmalschutz stehenden Wolfgottesacker mit den zahlreichen geschützten Grabmälern zwingend erforderlich, wobei die Kantonale Denkmalpflege von der zuständigen Grabmalbewilligungsbehörde, d.h. der Stadtgärtnerei, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens involviert wird. Ziel ist es, mit diesen Zusatzinfor-

mationen beurteilen zu können, ob sich das neue Grabmal in die Reihe der bestehenden Grabmäler einfügt (vgl. § 7 Abs. 4).

Erläuterungen zu § 5 Bewilligung

§ 5 bestimmt, dass Bewilligungen mit Auflagen und Bedingungen versehen werden können (Abs. 1), und setzt die Gültigkeitsdauer der Bewilligung auf ein Jahr fest, wobei diese auf begründetes Gesuch hin verlängert werden kann. Er übernimmt damit § 49 Abs. 4 und 5 der Friedhofordnung ohne Veränderung. Verfügungen betreffend Grabmalgesuche sind – wie alle anderen Verfügungen der Grabmalbehörde – mit einer Rechtsmittelbelehrung gemäss § 37 Abs. 1 des neuen Bestattungsgesetzes zu versehen, wonach dagegen innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung schriftlich und begründet Einsprache bei der Leiterin oder dem Leiter der Stadtgärtnerei erhoben werden kann. Die Leiterin bzw. der Leiter der Stadtgärtnerei kann im Rahmen der Beurteilung der Einsprache die Stellungnahme der Friedhofkommission dazu einholen (vgl. § 4 Abs. 2 Bestattungsverordnung).

Erläuterungen zu § 6 Vorweisen der Bewilligung

§ 6 hält fest, dass die mit Arbeiten an Grabmälern beschäftigten Personen dazu verpflichtet sind, die entsprechende Bewilligung auf Verlangen dem Friedhofpersonal vorzuweisen. Diese neue Bestimmung dient dem Vollzug der vorliegenden Bestimmungen bzw. der gestützt darauf erlassenen Verfügungen, indem das Recht einer Person, an einem Grabmal Arbeiten auszuführen, von jedem und jeder Mitarbeitenden des Friedhofs unverzüglich und vor Ort überprüft werden kann.

3. Kapitel: Grabmäler

Das 3. Kapitel enthält die materiellen Vorschriften über die Gestaltung von Grabmälern. In Abweichung zur Friedhofordnung verwendet die Grabmalverordnung nicht mehr den Begriff „künstlerisch“, sondern spricht von „kunsthandwerklicher“ Gestaltung. Damit sollen Kunstwerke als Grabmäler natürlich nicht ausgeschlossen werden. Mit dem Begriff des Kunsthandwerks wird an Grabmäler dennoch ein gewisser Anspruch an die Materialität, Verarbeitung und Ästhetik der Formgebung gestellt.

Erläuterungen zu § 7 Grundsätze

Der Gestaltung des Friedhofs wegen ist eine Regulierung der Anzahl und der Arten der zugelassenen Grabmäler unumgänglich. § 50 der Friedhofordnung wurde daher mit kleinen Änderungen in § 7 überführt: Grundsätzlich gilt, dass auf jedem Grab nur ein Grabmal errichtet werden darf (Abs. 1). Ein Grabmal muss aber nicht streng einteilig sein, sondern darf auch aus mehr als einem Teil bestehen. Die Teile eines Grabmals müssen jedoch eine Einheit bilden. Zulässig sind stehende oder liegende Grabmäler sowie Plastiken oder Skulpturen (Abs. 2). Lässt die Gestaltung das Anbringen der Schrift auf einer Skulptur oder Plastik nicht zu, kann eine separate Liegeplatte als Schrifträger bewilligt werden (Abs. 3). Auf dem Wolfgottesacker ist es zudem nicht nur erforderlich, dass das einzelne Grabmal für sich eine kunsthandwerkliche und harmonische Gestaltung aufweist. Zusätzlich müssen sich neue Grabmäler in Form und Grösse in die Reihe der bestehenden Grabmäler einfügen (Abs. 4). Für die Ordnung besonderer Grabgestaltung nichtchristlicher Religionen (z.B. Kopf- und Fussstein bei muslimischen Gräbern) oder für spezielle Beisetzungsstätten (z.B. Wiesengräber mit vorgegebenen kleinformatigen Grabplatten für alle Wiesengräber) kann die Stadtgärtnerei in den Ausführungsbestimmungen Abweichungen von diesen Grundsätzen vorsehen (Abs. 5).

Erläuterungen zu § 8 Material

§ 8 regelt die zulässigen Materialien von Grabmälern (Abs. 1). Diese bleiben grundsätzlich gleich wie bisher in § 51 Friedhofordnung geregelt. Neu ist jedoch, dass bei der Erstellung eines Holzgrabmals nur noch die Verwendung von Holz europäischer Herkunft (einschliesslich der Türkei) zulässig ist. Damit wird ein einheitlicheres, ruhigeres Bild auf den Grabfeldern geschaffen. Darüber hinaus soll der Import von Tropenhölzern nicht gefördert werden. Schliesslich ist auch auf den Umstand hinzuweisen, dass durch den Import von Holz gefährliche Schadorganismen, wie z.B. der asiatische Laubholzbockkäfer, eingeführt werden können, weswegen der Bund zum Schutz vor Einschleppungen solcher Organismen eine Meldepflicht für Holzimporte aus bestimmten Regionen ausserhalb von Europa erlassen hat. Mit dem Erlass dieser Einschränkung wird auch bezweckt, jegliche potentielle Gefährdung durch Schadorganismen auszuschliessen. Die Verwendung von in Absatz 1 nicht genannten Materialien wie beispielsweise Glas oder Kunststein ist wie bis anhin nicht absolut ausgeschlossen, aber nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig (Abs. 2). Dabei hat die Stadtgärtnerei nicht nur den ästhetischen Aspekt in ihre Beurteilung einzubeziehen, sondern auch eher praktische Argumente wie beispielsweise die Lebensdauer des verwendeten Materials. Für Grabmäler auf dem Wolfgottesacker ist übermässig buntes und durch Einschlüsse oder Adern stark unruhig wirkendes Gestein unzulässig (Abs. 3). Diese Bestimmung wurde aus Ziffer 2 der Grabmal-Vorschriften für den Wolfgottesacker übernommen.

Erläuterungen zu § 9 Masse

§ 9 betrifft die zulässigen Masse von Grabmälern, wobei Absatz 1 die Festsetzung der konkreten Masse der Stadtgärtnerei überträgt. Ziel dieser Massvorgaben ist wiederum, eine gewisse, der Erscheinung der Gesamtanlage zuträgliche Einheitlichkeit der Grabmäler zu erreichen. Absatz 2 hält entsprechend § 55 Abs. 4 Friedhofordnung den wichtigen und Klarheit schaffenden Grundsatz fest, wie die Höhe der Grabmäler gemessen wird, und definiert den Plattenweg vor dem Grab als Fixpunkt.

Erläuterungen zu § 10 Gestaltung

§ 10 nimmt sich der Gestaltung der Grabmäler an. Diese Bestimmungen wurden grundsätzlich aus den §§ 52 und 53 der Friedhofordnung übernommen und leicht angepasst: So hat ein Grabmal nach Absatz 1 kunsthandwerklich gestaltet zu sein. Der Begriff „kunsthandwerklich“ impliziert, dass ein Grabmal ein Produkt eigenständiger handwerklicher Arbeit sein muss, die zu einer gewissen Individualität des Grabmals führt. Die frühere Vorgabe von § 53 Abs. 1 Friedhofordnung, wonach Steine mit in der Vorderfläche oder Kopfpartie geschweiften und vergleichbaren Erscheinungsformen unzulässig sind, wurde als schwer verständliche und unnötige Einschränkung fallengelassen. Der Einsatz von Farben ist demgegenüber weiterhin nur zur Ausmalung von eingravierten Motiven, Symbolen und Schriften gestattet, wobei die Farbgestaltung nach Absatz 2 monochrom und harmonisch zu sein hat (früher „dezent und monochrom“). Die Umformulierung dient einerseits einer einheitlichen Begriffsverwendung (vgl. § 56 Abs. 1 Friedhofordnung bzw. § 13 GrabmV). Andererseits wird mit dem neu verwendeten Begriff auch festgelegt, dass sich die Farbgestaltung an das Grabmal als Gesamtwerk anzupassen hat. Der Handlungsspielraum der Farbgestaltung wird dadurch insofern eingeschränkt, als sie so gewählt werden muss, dass das Grabmal in seiner gesamten Ausgestaltung ein passendes und in sich stimmiges Gesamtbild ergibt. Von der Regelung betreffend die Verwendung monochromer Farbe werden vergoldete Schriften und Symbole ausdrücklich ausgenommen (Abs. 3). Die Verwendung vergoldeter Schriften und Symbole hat in Basel historischen Charakter, soll weiterhin möglich sein und ist durchaus erwünscht.

Erläuterungen zu § 11 Bearbeitung

§ 11 betrifft die Bearbeitung der Grabmäler. Die Vorgabe, wonach Politur bei Grabmälern nicht zulässig ist und geschliffene Flächen aller Art weder spiegeln noch glänzen dürfen (Abs. 1), entspricht der Tradition in der Nordwestschweiz, welche sich insbesondere auch klar gegenüber der Tradition im angrenzenden deutschen Raum und dem Elsass abgrenzt, weshalb weiterhin daran festgehalten werden soll. Grabmäler auf dem Wolfgottesacker müssen zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen allseitig und gleichmässig bearbeitet sein (Abs. 2). Auch diese Vorschrift entspricht den bisherigen Vorgaben der Praxis (ergänzende Vorschriften für den Wolfgottesacker) und soll aus Gründen des Denkmalschutzes weiterhin so bestehen.

Erläuterungen zu § 12 Motive und Symbole

§ 12 hält beziehungsweise auf § 10 fest, dass die dargestellten Motive und die kunsthandwerkliche Qualität der Grabmaldarstellung dergestalt sein müssen, dass sie der Würde des Ortes entsprechen (Abs. 1). Die bisherige Vorgabe, dass die Form, die einer Plastik als Giessvorlage dient, ein Unikat sein muss, wurde gestrichen. Derartige aufgesetzte Motive müssen sich aber harmonisch in die Gestaltung des Grabmals einfügen (Abs. 2). Da ein Grabmal gemäss § 10 kunsthandwerklich gestaltet sein muss, öffnet die erwähnte Streichung nicht Tür und Tor für Massenware, sondern beseitigt eine unnötige Einschränkung. Weiterhin nicht gestattet ist die Verwendung von Fotografien auf Grabmälern (Abs. 2), wobei die Stadtgärtnerei bezüglich Portraitfotografien Ausnahmen vorsehen kann und wird, da das Anbringen solcher Fotografien einem Bedürfnis entspricht. Diese Ausnahmen sind auf Stufe der Ausführungsbestimmungen zu definieren.

Erläuterungen zu § 13 Inschriften

Praktisch inhaltlich unverändert übernimmt § 13 die bisher in § 56 Friedhofordnung festgelegten Voraussetzungen für Inschriften. Demnach haben sich Schriften in Grösse, Art, Gestaltung und Farbgebung harmonisch in das Grabmal einzufügen (Abs. 1). Regelmässig zugelassen sind handwerklich gravierte, handwerklich gearbeitete Relief-Inschriften sowie aufgesetzte Inschriften. Andere Arten von Inschriften bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadtgärtnerei (Abs. 2). Auf Findlingen, bruchrohen, unbearbeiteten findlingsähnlichen oder gesprengte Steinen sind nur handwerklich eingravierte Schriften zulässig (Abs. 3). Aufgesetzte Metallschriften können demnach nur auf Grabmälern aus Hartgestein mit ebengearbeiteten Flächen angebracht werden, wobei solche aufgesetzte Schriften aus wetterbeständigem Metall bestehen müssen (Abs. 4). Nach Absatz 5 darf die Erstellerin oder der Ersteller eines Grabmals, sofern die ausdrückliche Zustimmung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers vorliegt, ihren bzw. seinen Namen unauffällig anbringen. Schriften von Grabmälern auf dem Wolfgottesacker wiederum dürfen nur auf ruhigen, gleichmässig gearbeiteten Flächen angebracht bzw. graviert werden (Abs. 6). Konkretere Vorgaben bezüglich der Darstellung der Schrift, können – soweit zur näheren Definition der Anforderungen an die kunsthandwerkliche Gestaltung nötig – gestützt auf § 2 Abs. 2 in den Ausführungsbestimmungen statuiert werden. Im Gegensatz zur früheren Regelung in § 56 Friedhofordnung verzichtet § 13 auf Vorgaben hinsichtlich der Werkzeuge, die zum Anbringen der Schrift verwendet werden dürfen. Relevant ist, dass ein Grabmal mitsamt der angebrachten Schrift kunsthandwerklich gestaltet und gearbeitet ist (vgl. § 10), was die Verwendung moderner Hilfsmittel als Hammer und Meissel nicht ausschliesst.

Erläuterungen zu § 14 Nachschriften

Zur besseren Lesbarkeit und Gliederung werden die Bestimmungen über die Nachschriften von den Bestimmungen über die Inschriften getrennt in § 14 wiedergegeben. Dieser besagt, dass Nachschriften – wie bis anhin – auf das bestehende Grabmal zu platzieren sind und in der gleichen Technik und Grösse wie die bestehenden Inschriften ausgeführt werden müssen (Abs. 1). Kann eine Nachschrift wegen Platzmangels nicht mehr auf dem bestehenden Grabmal angebracht werden, kann die Stadtgärtnerei eine der Art des stehenden Grabmals entsprechende Liegeplatte bewilligen (Abs. 2). Dabei sind Nachschriften in der gleichen Technik und Schriftart aus-

zuführen, wie sie auf dem bestehenden Grabmal verwendet wurden. Die Schriftgrösse kann und soll unter Umständen variieren, um die unterschiedlichen Perspektiven auf Grabmal und Liegeplatte zu berücksichtigen. Insgesamt dient diese Bestimmung so der Einheitlichkeit eines Grabmals.

Erläuterungen zu § 15 Ausnahmen

Zum Schluss des 3. Kapitels werden in § 15 die Voraussetzungen von Ausnahmen zu den vorherigen Bestimmungen statuiert. Durch diese Bestimmung wird der Vollzugsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall nach vorhergehender Prüfung ein von den Vorschriften abweichendes, aber ausserordentlich kunsthandwerklich ausgestaltetes Grabmal zu ermöglichen, wobei Massstab immer die harmonische Gestaltung des Grabmals sein muss.

4. Kapitel: Setzen und Unterhalt von Grabmälern

Erläuterungen zu § 16 Setzen von Grabmälern

Wie bereits erwähnt, muss ein Grabmal gemäss § 5 Abs. 2 innert eines Jahres nach erteilter Bewilligung aufgestellt, verlegt oder ausgetauscht werden. Nach Ablauf dieses Jahres verfällt die Bewilligung, sofern nicht eine Verlängerung bewilligt wurde. Demgegenüber regelt § 16 Abs. 1, ab welchem Zeitpunkt ein Grabmal frühestens gesetzt werden darf. Die Dauer dieser Frist hängt jeweils von der Art des Grabes ab. Diese Vorschrift ist zum Schutz der Grabmäler erforderlich: Nach einer Bestattung kommt es regelmässig vor, dass der aufgefüllte Boden absinkt. Dies bringt die Gefahr mit sich, dass Grabmäler umstürzen oder mit dem Boden absinken. § 16 Abs. 2 und 3 entsprechen § 58 Abs. 5 und 6 Friedhofordnung, welche sich hauptsächlich an das mit der Setzung des Grabmals beauftragte Unternehmen richten. Es wird verlangt, dass beim Setzen von Grabmälern und anderen Arbeiten an Grabmälern auf Bestattungen, die in der Nähe stattfinden, gebührend Rücksicht genommen wird (Abs. 2) und dass zum Schutz des Bodens und zur Vermeidung von Unfällen keine Grabmäler bei gefrorenem, schneebedecktem und stark aufgeweich-tem Boden aufgestellt werden (Abs. 3).

Erläuterungen zu § 17 Sicherheit und Sorgfalt

Gemäss § 17 (entsprechend § 58 Abs. 3 und 4 Friedhofordnung) ist dafür zu sorgen, dass von einem Grabmal keine Gefahr ausgehen darf, so dass die Pflege der Gräber und das Begehen des Grabfelds uneingeschränkt möglich sind (Abs. 1). Arbeiten auf Gräbern bzw. an Grabmälern sind so auszuführen, dass benachbarte Gräber oder Grabmäler sowie die gärtnerische Gesamtanlage nicht beschädigt werden (Abs. 2). Diese Bestimmung richtet sich an jegliche Personen, die mit Arbeiten an einem Grabmal beschäftigt sind.

Erläuterungen zu § 18 Fundament

Die Regelungen bezüglich des Fundaments in § 18 entsprechen § 59 Abs. 1 Friedhofordnung. Diese Regelung richtet sich primär an die Erstellerin oder den Ersteller eines Grabmals, gilt aber auch für die Personen, in deren Auftrag die Erstellung erfolgt. Ein Grabmal ist mit einem ausreichenden und fachlich korrekt ausgeführten Fundament zu versehen. Die Tragung der Kosten dieser Fundamentierung ist Sache der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, d.h. es werden keine friedhofseitigen Fundamente angeboten. Nähere technische Regelungen und Sicherheitsvorgaben können auf der Stufe der Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Erläuterungen zu § 19 Nachkontrolle

Nach der Setzung eines Grabmals führt die Stadtgärtnerei eine Nachkontrolle durch (§ 19). Werden Mängel entdeckt, werden diese umgehend sowohl der Erstellerin bzw. dem Ersteller wie auch der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber mitgeteilt und gegebenenfalls verfügt, den rechtmässigen Zustand durch Wegnahme oder Abänderung des Grabmals herzustellen.

Erläuterungen zu § 20 Instandhaltung

Gemäss § 20 ist es Sache der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, die Standfestigkeit des Grabmals zu überwachen (Abs. 1) und bei mangelnder Standfestigkeit die notwendigen Massnahmen zu treffen (Abs.2). Diese Vorschrift, die bisher in § 60 Abs. 2 Friedhofordnung enthalten ist, klärt, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer auch nach der Setzung noch dafür verantwortlich ist, dass vom Grabmal keine Gefahr ausgeht.